

und Frauenhauses I der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Andernach zu Krankenabteilungen von je 50 Betten einverstanden.

2. Für den Neubau der Waschküche einschließlich maschinelle Einrichtungen sind in den außerordentlichen Haushaltsplan 1930 315 000 *R.M.* und für den Ausbau der Dachgeschosse der Häuser I für 100 Kranke 103 000 *R.M.* einzusetzen."

Düsseldorf, den 17. März 1930.

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend

Anlage 23.
(Druckfache Nr. 21.)

1. den derzeitigen Stand der vom Provinzialverband der Rheinprovinz für Anstalten und Einrichtungen der privaten Wohlfahrtspflege übernommenen Bürgschaften und der beim preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt zur Weiterleitung an Einrichtungen der privaten Wohlfahrtspflege aufgenommenen Darlehen;
2. die im Jahre 1929 auf Grund der dem Provinzialausschuß durch den 75. Provinziallandtag erteilten Ermächtigung übernommenen Bürgschaften und Darlehen;
3. erneute Ermächtigung des Provinzialausschusses, im Rechnungsjahr 1930 Darlehen zur Weiterleitung an Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege aufzunehmen.

Zu 1.

Der Provinzialverband der Rheinprovinz bedient sich bei der Durchführung seiner Aufgaben auf dem Gebiete der geschlossenen Fürsorge in weitem Maße der Mithilfe von Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege. Er wäre in der Nachkriegszeit gar nicht in der Lage gewesen, seine Aufgaben in der Anstaltsfürsorge in vollem Umfange zu erfüllen, wenn nicht karitative Anstalten und Verbände durch Neubauten, Umbauten und Neuwerbung von Häusern der gesteigerten Nachfrage nach Anstaltsplätzen gerecht geworden wären. Da infolgedessen der Betrieb der genannten Anstalten zum großen Teil im Interesse der Provinzialverwaltung geführt wird, so hat der Provinziallandtag in den letzten Jahren immer wieder die Pflicht des Provinzialverbandes anerkannt, den Anstalten bei der Kreditbeschaffung behilflich zu sein, wofür die von den Anstalten in Aussicht genommenen Bauten zur Durchführung von Aufgaben des Provinzialverbandes notwendig waren. Festgehalten wurde dabei an dem Grundsatz, daß die Mittel der Selbsthilfe ausgeschöpft sein müssen, ehe die öffentliche Hilfe einsetzen darf. Bekanntlich haben nun in der Nachkriegszeit die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die Landesversicherungsanstalten, aber auch die Landesbank und andere Geldgeber in ihrem Streben nach einer jeden Verluft nach Möglichkeit ausschließenden Sicherung die Gewährung von Darlehen an Anstalten von der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch einen leistungsfähigen Kommunalverband abhängig gemacht. Als leistungsfähiger Kommunalverband kommt aber in allen Fällen, in denen Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihren Anstalten Pflichtaufgaben des Provinzialverbandes erfüllen helfen, der Provinzialverband in Frage; das gleiche ist zu sagen von einigen anderen Anstalten, deren Aufgabenkreis für die ganze Provinz Bedeutung hat. Die Hilfeleistung des Provinzialverbandes für die Anstalten bestand hiernach in der Regel in der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft gegenüber dem jeweiligen Geldgeber. Obgleich bei der Beratung solcher Anträge auf Bürgschaftsübernahme im Provinzialausschuß und Provinziallandtag wiederholt der Auffassung Ausdruck verliehen wurde, daß das Verlangen nach Bürgschaftsleistung vielfach eine durch das Sicherheitsbedürfnis nicht gebotene und daher zu weitgehende Sicherheitsforderung darstelle, zumal die geliehenen Beträge sich in bezug auf den Grundstückswert oft in zu engen Grenzen hielten, konnten Provinzialausschuß und Provinziallandtag im Interesse der ihrer Fürsorge anvertrauten Hilfsbedürftigen sich doch nicht der Notwendigkeit entziehen, helfend einzugreifen und der Forderung der Geldgeber nachzukommen.

Bis zum Zusammentritt des 74. Provinziallandtags (1928) war die Bürgschaftsübernahme die einzige Möglichkeit, den Anstalten bei der Beschaffung von Baudarlehen zu helfen. Durch die Bürgschaftsübernahme wurden aber die Zins- und Amortisationsbedingungen, unter denen die Darlehensgeber den Anstalten das Geld zur Verfügung stellten, nicht berührt. Erst die Schaffung eines Fonds zur Förderung von Fürsorgeeinrichtungen beim preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt bot die Möglichkeit, Darlehen zu mäßigem Zinsfuß den karitativen Vereinen und Verbänden zu vermitteln. Bedingung war aber dabei, daß die Darlehen nicht unmittelbar den betreffenden Einrichtungen gegeben werden, sondern vom Provinzialverband übernommen und an die gedachten Stellen weitergeleitet werden sollten. Damit übernahm also der Provinzialverband gegenüber dem preussischen Staate die Verpflichtung zur Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen entsprechend den von diesem gestellten Bedingungen.

Der derzeitige Stand (vom 15. Januar 1930) der vom Provinzialverband übernommenen Bürgschaften bzw. der aufgenommenen Darlehen ist folgender:

Vom Provinzialland- tag genehmigt	Bisher in Anspruch genommen	Bisher noch nicht in Anspruch genommen	Verzichtet in Höhe von	Zurückgezahlt in Höhe von	Bestand
<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
		a) Bürgschaften*			
6 143 000 (5 743 000)	5 046 000 (4 660 000)	400 000 (325 000)	697 000 (758 000)	917 381 (497 716)	4 128 619 (4 162 284)
		b) Darlehen*			
950 000 (850 000)	950 000 (850 000)	— —	— —	— —	950 000 (850 000)

Zu 2.

Auf Grund der dem Provinzialausschuß vom 75. Provinziallandtag erteilten Ermächtigung wurden im Laufe des Rechnungsjahres 1929 folgende Bürgschaften vom Provinzialausschuß genehmigt:

- 200 000 *R.M.* für den Neubau der Kinderheilstift St.-Elisabethen-Stift in Bad Kreuznach,
- 200 000 *R.M.* für den Umbau der Kinderheilstift Maria Grünwald bei Wittlich.

Ges.: 400 000 *R.M.*

Außerdem ist im Jahre 1929 nach Genehmigung durch den Provinzialausschuß noch ein Darlehen des preussischen Staates von 100 000 *R.M.*, rückzahlbar nach 4 Jahren, an das Schifferkinderheim e. V., Duisburg-Hamborn, weitergeleitet worden.

Zu 3.

Wenn auch Provinzialausschuß und Provinziallandtag sich bereits bisher bei der Übernahme von Bürgschaften und bei der Vermittlung von Darlehen die größte Zurückhaltung auferlegt haben, so muß doch bei der derzeitigen außerordentlich angespannten Finanzlage des Provinzialverbandes erneut ernstlich geprüft werden, ob es sich verantworten läßt, den Provinzialausschuß für das Rechnungsjahr 1930 nochmals zu ermächtigen, namens des Provinzialverbandes Bürgschaften bis zu einer gewissen Höhe zu übernehmen bzw. Darlehen zur Weiterleitung an Einrichtungen der privaten Wohlfahrtspflege aufzunehmen. Was zunächst die Bedürfnisfrage anlangt, so ist festzustellen, daß die Zahl der Anträge auf Übernahme einer Bürgschaft durch den Provinzialverband — in der Hauptsache wohl unter dem Druck der hohen Zinssätze — in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen ist, im Rechnungsjahre 1929 sogar so stark, daß der Provinzialausschuß nicht einmal mehr in vollem Umfange von der gegenüber dem Vorjahre von 1 Million schon auf 600 000 *R.M.* begrenzten Ermächtigung des Provinziallandtages zur Bürgschaftsübernahme Gebrauch zu machen brauchte. Es darf auch nicht übersehen werden, daß die Bürgschaftsverpflichtungen dem bürgenden Kommunalverband selbst von den kreditgebenden Stellen seinen eigenen Kreditverpflichtungen im Ergebnis gleichgestellt werden. Wenn auch die für Anstalten der freien Wohlfahrtspflege übernommene Bürgschaftsbelastung nur einen kleinen Teil der eigenen Kreditbelastungen des Provinzialverbandes ausmacht, so besteht doch angesichts der zahlreichen Bürgschafts-

* Die eingeklammerten Zahlen bedeuten den Stand vom 15. Januar 1929.